

Satzung der Gemeinde Heede

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung

(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Ergänzungsflächen

Für die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt, dass diese Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird.

§ 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 - Naturschutzrechtliche Regelungen (§ 34 Abs. 5 BauGB).

4.1 Knickerhaltung

Der in der Planzeichnung festgesetzte Knick ist dauerhaft zu erhalten und einschließlich Knickschutzstreifen (Breite: 5,0 m ab Wallfuß) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Mit den Hauptgebäuden ist ein Abstand von 10,0 m zum Knickfuß einzuhalten. Für die Erschließung der Grundstücke mit einer gemeinsamen Zufahrt ist ein maximal 7,00 m breiter Knickdurchbruch im nördlichen Knick zulässig.

4.2 Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs

Der Ergänzungsfläche wird eine südlich angrenzende, 310 m² große Fläche (Teilfläche des Flurstück 38, Flur 14, Gemarkung Heede.) zugeordnet. Diese Fläche dient der Entwicklung einer Ausgleichsfläche (275 m²) sowie der Neuanlage von 14 m Knick (35 m²).

§ 5 - In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Heede, den

.....

Der Bürgermeister